

**Gesetz zur Regelung der  
Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung  
(Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PflWoqG)  
Vom 8. Juli 2008**

*- Auszug -*

**Art. 10  
Kurzeinrichtungen, stationäre Hospize**

(1) <sup>1</sup> Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1, die nur der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzeinrichtungen) finden Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. <sup>2</sup> Auf stationäre Hospize finden Art. 8 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. <sup>3</sup> Nehmen die stationären Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

(2) Als vorübergehend im Sinn dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

*Der vollständige Gesetzestext ist unter der Internetadresse*

<http://www.gesetze-bayern.de> (Eingabe von „PflWoqG“ in das Suchfeld)

*abrufbar*